

Sitzungsvorlage 002/2018

öffentlich

**TOP: Richtlinie Dorfgemeinschaftshäuser bzw.
 Feuerwehrversammlungsräume**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Uichteritz	29.01.2018	
Ortschaftsrat Markwerben	29.01.2018	
Ortschaftsrat Borau	14.02.2018	
Ortschaftsrat Storkau	15.02.2018	
Ortschaftsrat Großkorbetha	15.02.2018	
Ortschaftsrat Schkortleben	06.03.2018	
Ortschaftsrat Tagewerben	14.03.2018	
Ortschaftsrat Leißling	27.03.2018	
Finanzausschuss	11.04.2018	
Stadtrat	21.06.2018	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			

Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen	
Bestätigung durch Amt Finanzen	

Sachstandsbericht:

Die in den Ortsteilen der Stadt Weißenfels vorhandenen Dorfgemeinschaftshäuser und Feuerwehrversammlungsräume als sog. öffentliche Einrichtungen konnten von diversen Personen, Personengruppen und Vereinen bislang größtenteils unentgeltlich genutzt werden. Im Falle einer Kostenerhebung gab es meist keine strikten, objektiv nachvollziehbaren einheitlichen Regelungen, was einer zukünftigen und wirtschaftlich langfristigen Nutzung im Wege steht.

Rechtliches:

Nach § 84 (3) Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) können den Ortschaften durch die Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden, sofern damit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters eingegriffen wird. Dazu zählt insbesondere gemäß § 84 (3) Nr.1 die Entscheidung über das Ob und Wie der Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, was in den §§ 26 ff der Hauptsatzung näher konkretisiert ist.

Da die Ortschaftsräte jedoch nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. sonstigen Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen dürfen, ist die Entscheidungsfindung über die Benutzung auf die grundsätzliche Entscheidung des Ob und Wie der Benutzung begrenzt, wobei der Stadtrat einen entsprechenden Rahmen für die zu treffende Entscheidung vorgeben kann. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegt ausschließlich dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung, die im Auftrag und Namen des Bürgermeisters handelt.

Erwägungen für eine Richtlinie:

Im Rahmen einer Vereinheitlichung und Gleichbehandlung wurde eine Richtlinie mit diversen Vorgaben für alle Einrichtungen in den Ortsteilen ausgearbeitet, womit konkrete Regelungen der Nutzungsmodalitäten festgelegt und eine Anpassung der Nutzungsentgelte auf ein realistisches ortsübliches Niveau vorgesehen sind. Zugleich wird eine Verbesserung und Konkretisierung der Abrechnungsmodalitäten angestrebt. Damit soll künftig die Wirtschaftlichkeit und weitere Nutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen gewährleistet werden.

Durch die Richtlinie werden den Ortschaften keine Entscheidungsrechte entzogen. Vielmehr wird ein gesetzlich zulässiger Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Ortschaften eigene Entscheidungen treffen können, die sodann von der Verwaltung umgesetzt werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Einwohner gelten Ortschafts übergreifend auch einheitliche Maßgaben für alle.

Regelungsbedarf:

Im Rahmen einer Ermittlung der teilweise erhobenen Nutzungsentgelte für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wurde festgestellt, dass die Höhen in den einzelnen Ortschaften stark voneinander abweichen. Weiterhin ergaben sich aus der Praxis unterschiedliche Handhabungen bezüglich der Raumvergabe und der Einnahmenabrechnung gegenüber der Verwaltung.

Zukünftig soll als neue Grundlage der Nutzungsentgelte der Wert von 1,00 € pro Quadratmeter angesetzt werden, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen gewährleisten zu können. Die sich dadurch ergebenden Werte werden

auf volle fünf oder zehn Euro auf- bzw. abgerundet. Die nutzbaren Quadratmeterflächen beziehen sich dabei ausschließlich auf die Versammlungsräume, Küchen- und WC Bereiche. Hausflure und Nebenflächen werden bei der Ermittlung und Berechnung nicht berücksichtigt.

Das Nutzungsentgelt wird pauschal für die Benutzung der Einrichtung, für die Betriebs- und Nebenkosten, Unterhaltung, sowie für den Verwaltungsaufwand erhoben.

Der Nutzungszeitraum einer Anmietung beträgt dabei mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden ab dem Zeitpunkt der Übergabe, was einer Erleichterung und Vereinheitlichung in abrechnungs- und verwaltungstechnischer Sicht dient.

Den in den Ortsteilen ansässigen Vereinen wird weiterhin eine unentgeltliche Nutzung gestattet, sofern die Nutzung im Sinne der Vereinsarbeit erfolgt und in der Ortschaft begründet ist. Für jegliche anderweitige Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch Vereinsmitglieder wird das jeweilige Nutzungsentgelt fällig. Sämtliche nicht von der Richtlinie erfasste Gebäude sind nicht zur Vermietung freigegeben. Weiterhin ist anzumerken, dass die Richtlinie nicht die zur Vermietung freigegebenen Räumlichkeiten des Eigenbetriebes betrifft.

Aufgaben innerhalb der Ortschaft:

Für die Abnahme und Vergabe der Räumlichkeiten sollten die bewährten Regelungen beibehalten werden. Der Verfahrensweg bezüglich der Vermietung läuft künftig wie folgt ab:

1. Es wird vom potentiellen Nutzer die Nutzung bei der Vertretung der Ortschaft beantragt. Im Ausnahmefall ist eine Beantragung bei der Abteilung Hochbau Sachgebiet Gebäudebewirtschaftung möglich.
2. Die Regelungen der Einzelheiten erfolgen innerhalb der Ortschaft, wozu auch die Vorbereitung eines schriftlich zu schließenden Nutzungsvertrages mit den personenbezogenen Daten des Nutzers (Name, Adresse, Telefonnummer etc.) einschließlich seiner Unterschrift erfolgt.
3. Der Nutzungsvertrag wird an die Stadtverwaltung zur Unterschrift übersandt.
4. Die Unterschrift und finanztechnische Bearbeitung des Vertrages erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung.
5. Der unterschriebene Nutzungsvertrag wird mit dem entsprechenden Buchungszeichen an den Nutzer zurückgeschickt.

Um einen nachvollziehbaren und übersichtlichen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, werden in Zukunft keine Barzahlungen mehr durch die zuständigen Vertretungen der Ortschaften entgegengenommen.

Die Ortschaften erhalten ein entsprechendes Muster eines Nutzungsvertrages, welcher auch Bestandteil der Richtlinie ist. Dieser wird, wie bereits beschrieben, nunmehr nicht von der zuständigen Vertretung der Ortschaft unterschrieben, sondern von dem zuständigen Bearbeiter der Verwaltung.

Weiterhin ist durch die Vertretung der Ortschaft zu Beginn eines Kalenderjahres der Belegungsplan, welcher die Dauernutzer und festen Termine ausweist, an die Abteilung Hochbau SG Gebäudebewirtschaftung zu übersenden.

Abwägungsergebnis der Richtlinie

Im Rahmen der Auswertung der bereits eingereichten Stellungnahmen der Ortschaften wurde eine Abwägungstabelle erstellt. Diese wird dem Sachstandbericht als Anlage beigefügt (Anlage 2). Grundsätzlich lehnen die Ortschaften eine einheitliche Richtlinie ab. Der Hauptkritikpunkt stellt dabei die Anpassung der Nutzungsentgelte dar. Die einzelnen Anmerkungen und Vorschläge sowie die Abwägungsergebnisse mit den entsprechenden Begründungen sind in der Abwägungstabelle ersichtlich. Im Ergebnis dieser Abwägungen ist die Einführung der erarbeiteten Richtlinie unabdingbar und notwendig. Einzelne Vorschläge, Hinweise und Entscheidungen der Ortschaften wurden dennoch berücksichtigt und mit in die Richtlinie übernommen.

Zuständigkeit und Verfahrensgang:

Zunächst erfolgt eine Anhörung in den betroffenen Ortschaftsräten. Danach ist die Richtlinie vom Finanzausschuss vorab zu beraten (§ 14 Abs. 4 HS WSF) und anschließend vom Stadtrat der Stadt Weißenfels zu beschließen (§ 45 Abs. 1, 2 Nr. 6 KVG LSA).

Bischoff
Fachbereichsleiter III
Technische Dienste und Stadtentwicklung

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinie Dorfgemeinschaftshäuser und Feuerwehrversammlungsräume

Anlage 2 - Abwägungstabelle

Beschlussvorschlag für den Stadtrat

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Richtlinie für die Benutzung von Räumen in stadt eigenen Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Feuerwehrversammlungs-
räumen.

R i s c h
Oberbürgermeister